



# Amtsblatt

## des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 <a href="http://www.donau-ries.de">www.donau-ries.de</a> , E-Mail: <a href="mailto:info@lra-donau-ries.de">info@lra-donau-ries.de</a>	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
<b>Das jeweils aktuelle Amtsblatt ist am öffentlichen Aushang bei der Infozentrale einsehbar. Alle anderen Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden</b>	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 21

Erscheint nach Bedarf

15. September 2022

---

**Nr. 1 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker durch die Südzucker AG auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2310 der Gemarkung Rain am Lech**

**Nr. 2 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Anlage zum Schlachten von Geflügel (> 0,5t/d) durch den Geflügelhof Karmann auf dem Grundstück Fl.-Nr. 8 der Gemarkung Riedheim**

---

**Nr. 3 Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung; Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen**

**Nr. 4 Einladung zum 6. Donau-Rieser Schafstag**

---

## Nr. 1

### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker durch die Südzucker AG auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2310 der Gemarkung Rain am Lech**

1. Die Südzucker AG hat beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung einer Anlage zur Loseverladung von Zucker beantragt.
2. Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Ziffer 7.24.1 GE des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei o.g. Anlage handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Nr. 7.25 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer allgemeinen Vorprüfung eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt wird. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es sind Angaben über die Merkmale des geplanten Vorhabens und des Standorts, der Schutzgüter und die möglichen Auswirkungen gemäß Anlage 2 UVPG zu übermitteln. Gegenstand der Vorprüfung sind die vorgelegten Antragsunterlagen.

Danach ist überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben aufgrund der in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gemäß Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG zu erwarten sind (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Hinsichtlich der Merkmale des Standortes ist im Einwirkungsbereich der Anlage eine Kumulation nicht gegeben, da sich keine weitere Anlage zur Herstellung von Zucker in der Nähe befindet. Eine Kumulation nach § 10 Abs. 4 UVPG ist nur gegeben, wenn es sich um Anlagen derselben Art, somit um Anlagen derselben Ziffer oder zumindest derselben Projektart der zweiten Ebene nach Anlage 1 zum UVPG handelt.

Im näheren Einwirkungsbereich der geplanten Anlage liegen folgende nach Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Gebiete:

- Natura 2000-Gebiete (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 zum UVPG)

Aufgrund der Entfernung (über 1.000 m) zum Anlagenstandort sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

- Naturschutzgebiete (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 zum UVPG)

Aufgrund der Entfernung (über 1.000 m) zum Anlagenstandort sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

- mehrere gesetzlich geschützte Biotope (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG)

Auswirkungen auf die Biotope sind nicht zu erwarten, da bei den austretenden Emissionen der Anlage und des Lkw-Verkehrs die Bagatellgrenzen nach TA Luft (Staub, Stickstoff) deutlich unterschritten werden.

- Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Risiko und Überschwemmungsgebiete (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG)

Verschmutzungen der Gebiete nicht zu erwarten, da ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffe nicht stattfindet.

- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG)

Aufgrund der Entfernung (630m bzw. 900m) zum Anlagenstandort sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Die allgemeine Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten, gemäß den in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich 41 (Haus C, Zimmer 264) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-6188 eingeholt werden.

Donauwörth, 09.09.2022  
Landratsamt Donau-Ries

Baumer  
Oberregierungsrätin

## **Nr.2**

### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Anlage zum Schlachten von Geflügel (> 0,5t/d) durch den Geflügelhof Karmann auf dem Grundstück Fl.-Nr. 8 der Gemarkung Riedheim**

1. Der Geflügelhof Karmann hat beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Geflügel beantragt.
2. Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Ziffer 7.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

3. Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Nr. 7.13.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten, gemäß den in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:  
Die geplante Erweiterung liegt selbst in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete. In der näheren Umgebung befinden sich jedoch
  - gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes
  - mehrere geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
  - ein Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHGAls wesentliche Umweltauswirkungen sind ein hoher Wasserverbrauch in Verbindung mit einem organisch hoch belasteten Abwasser sowie hoher Energiebedarf zu erwarten. Das anfallende Abwasser wird jedoch über einen Fettabscheider vorgereinigt und über eine Abwasservorreinigungsanlage dem gemeindlichen Kanal zugeführt. Eine Auswirkung auf o.g. Schutzgüter ist bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage damit nicht gegeben.
6. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich 41 (Haus C, Zimmer 264) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-6188 eingeholt werden.

Donauwörth, 15.09.2022  
Landratsamt Donau-Ries

Hegen  
Regierungsdirektor

**Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung**

**Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen**

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, Sachgebiet L2.3P (Landnutzung), gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2022**

wie folgt verschoben:

für den Landkreis Donau-Ries

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden:

**vom 29. November 2022 bis einschließlich 28. Februar 2023**

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden (**auf sog. „roten Flächen“**):

**vom 29. Oktober 2022 bis einschließlich 28. Februar 2023**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg

- Sachgebiet L2.3P-

Stadtbergen, den 14.09.2022

Franz Högg

Landwirtschaftsoberrat

**Einladung zum 6. Donau-Rieser Schaftag**

Zum **6. Donau-Rieser Schaftag** laden wir Sie herzlich ein.

Er findet dieses Jahr an zwei Orten statt:  
in Blossenau im Umfeld des B+ Umwelt- und Bildungszentrums sowie in Daiting am Sportplatz.

Das Motto lautet „**Schaf trifft Bohnerz**“.

Programm:

**Sonntag, 02. Oktober 2022**

10:00 Uhr Gottesdienst und Eröffnung des Schaftages im Vortragsraum des B+ Umwelt- und Bildungszentrums

11:00 bis 17:00 Uhr Blossenau (Römerstraße 51, 86704 Blossenau)

Schaftag mit Marktbetrieb, Vorträgen, Vorführungen, Rasseausstellung, Kinderprogramm und Bewirtung rund um das B+ Umwelt- und Bildungszentrum  
und

13:30 bis 17:00 Uhr Sportplatz Daiting (Natterholzer Straße 30)

Eröffnung der Geotope Daiting - Bohnerze & Plattenkalke mit Führungen und Kinderprogramm

An diesem Tag erhalten Sie Einblicke in den Schäferalltag wie z.B. beim Vorstellen der Arbeiten mit Hüte- und Herdenschutzhunden sowie beim Schafe scheren. Außerdem können Sie bei Vorträgen rund ums Schaf im B+ Vortragsraum zuhören.

Mehrere Themen-Führungen bieten die Möglichkeit das nahe Umfeld, Natur und Landschaft sowie die geologischen Besonderheiten kennenzulernen.

Die Besonderheit des Schaftages 2022 liegt im Zusammenspiel Natur, Beweidung und Geologie. Gerade dies spiegelt sich in der Eröffnung der Geotope Daiting - Bohnerze & Plattenkalke wieder.

Selbstverständlich gehört ein reichhaltiges kulinarisches Angebot dazu, mit verschiedenen Lammgerichten und vielen anderen Spezialitäten.

Der Landkreis Donau-Ries wird wie kein anderer Landkreis in Schwaben von der Schafhaltung geprägt. Die Vermarktung von Fleisch und Wolle bietet Aufgaben und Chancen bei der Unterstützung der Schafhaltungsbetriebe.

Hier sind auch neue Wege in der Verarbeitung der Wolle ein wichtiges Thema: Filzmatten, Felle, und Düngepellets sind nur drei Produkte aus der Palette.

Dieser Markt, an dem auch mehrere traditionelle Handwerksbetriebe teilnehmen, eröffnet den Anbietern die Möglichkeit ihre Produkte anzubieten. Infostände rund um die Themen Landwirtschaft, Naturschutz und den UNESCO Global Geopark Ries runden das Angebot ab.

Weiterhin können sich die Besucher auf zahlreiche Angebote für Kinder und Familien freuen.

Gerade die Tiere machen den Schaftag zu einem unvergesslichen Erlebnis. Verschiedene Schafrassen, Weideschweine und Alpakas können besichtigt werden. Nicht zu vergessen die Hütehunde, ohne die die Schäferei undenkbar wäre.

Wir würden uns sehr freuen, Sie an diesem besonderen Tag bei uns begrüßen zu dürfen.

Veranstalter ist die Heide-Allianz Donau-Ries mit dem B+ Umwelt und Bildungszentrum und der Gemeinde Daiting. Mitveranstalter ist der UNESCO Global Geopark Ries und die Gemeinde Tagmersheim.

Der Eintritt ist frei.

Ein Shuttlebus verkehrt zwischen den einzelnen Veranstaltungsorten bzw. Parkplätzen. Die Veranstaltungsorte können aber auch im Rahmen einer Wanderung oder Radtour erreicht werden.

Bitte beachten Sie aufgrund von Straßensperrungen die Umleitungshinweise nach Daiting und Blossenau.

Weitere Informationen gibt es bei der Geschäftsstelle der Heide-Allianz, Landratsamt Donau-Ries unter Telefon 0906 74-459 oder -304, per E-Mail [info@heide-allianz.de](mailto:info@heide-allianz.de) sowie auf der Internetseite [www.heide-allianz.de](http://www.heide-allianz.de).

**Landratsamt Donau-Ries**  
**Stefan Rößle**  
**Landrat**